Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 4. April 1934

89

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 28. März 1934.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G.Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 20 treten nachstehende Änderungen ein:

1. Im Abs. I unter Ziffer 3 und im Abs. XI unter Ziffer 2, 1. Unterabsatz, ist statt „der Wechselordnung" zu setzen: des Wechselgesetzes.
2. Im Abs. IV unter Ziffer 2 wird hinter „Wechsel" eingefügt:
   den Vorzeigetag
   sodann wird der letzte Satz gestrichen und dafür gesetzt:
   Der in der Auftragskarte angegebene Vorzeigetag ist für die Post maßgebend;
3. Im Abs. IV unter Ziffer 3 wird im 1. Satz des 1. Unterabsatzes hinter „Wechselsumme" unter Weglassen des Beistrichs angefügt:
   — bei Sicht- und Nachsichtwechseln mit Zinsklausel neben der Wechselsumme den Betrag der Zinsen, —
4. Im Abs. XI unter Ziffer 1 werden der 1. und 2. Satz des 2. Unterabsatzes durch folgende Fassung ersetzt:
   Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung wird auf Verlangen eine siebentägige Frist gewährt, die vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet. Bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung kann der Bezogene verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Ist die Einlösungs- oder die Annahmefrist verlangt, so werden Postaufträge zur Geldeinziehung, falls sie nicht vorher eingelöst werden, am letzten Tage der siebentägigen Frist, Postaufträge zur Annahmeeinholung am Werktage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung oder die Annahmeerklärung verweigert wird, sofort zurückgesandt.
5. Im Abs. XI unter Ziffer 1 im 3. Unterabsatz werden die Worte „Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt" ersetzt durch:
   Die Einlösungs- oder die Annahmefrist wird nicht gewährt
6. Im Abs. XI unter Ziffer 1 wird als neuer, letzter Unterabsatz hinzugefügt:
   Die Post prüft nicht, ob der Wechselannehmer seiner Annahmeerklärung den Tag der Annahme oder der Vorlegung hinzufügen muß oder hinzugefügt hat.
7. Im Abs. XI unter Ziffer 2, 1. Unterabsatz erhält der 1. Satz folgende Fassung:
   Postprotestaufträge — außer denen mit Sichtwechseln — werden am ersten Werktage nach dem Zahlungstag zum ersten Male vorgezeigt und, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Postschalterstunden zur Einlösung des Wechsels bereit gehalten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 4. 1934.)

8. Im Abs. XI unter Ziffer 2 wird zwischen dem 1. und 2. Unterabsatz (also hinter „erhoben.") folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

   Sichtwechsel werden an dem in der Auftragskarte angegebenen Tage und, wenn die nochmalige Vorzeigung verlangt wird, an dem auf die erste Vorzeigung folgenden Werktage vorgezeigt. Im übrigen gelten auch für Sichtwechsel die Vorschriften des vorstehenden Absatzes.

9. Im Abs. XVII wird am Schlusse folgendes hinzugefügt:

   Der Protest wird vor Ablauf der Vorlegungsfrist erhoben; die Frist rechnet vom Tage nach der Ausstellung des Schecks an. Ist der Scheck am letzten Tage der Frist vorgelegt worden, so ist der Protest noch am folgenden Werktage zulässig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 28. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

90

Berichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung des Richterwahlgesetzes vom 16. März 1934 (G.Bl. S.171) sind folgende Fehler zu berichtigen:

1. in Art. I Ziff. 1 muß es im Absatz 1 des § 1 statt „der Handelsrichter" lauten „die Handelsrichter".
2. in Art. I Ziff. 5 sind im Absatz 2 des § 6 die Worte: „ständigen Hilfsrichter" zu streichen.

Danzig, den 31. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.